

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-57.073

Gegenstand: Aqua-Kunststoff

entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, lfd. Nr. C 3.8, Fassung Februar 2025

Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Antragsteller: einZA Farben GmbH & Co KG
Junkersstraße 13
30179 Hannover

Ausstellungsdatum: 07.08.2025

Geltungsdauer bis: 31.08.2027

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Textseiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis mit der Nummer P-57.073 vom 31.08.2020.

Für den Gegenstand ist erstmals am 08.08.2005 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit der Nummer P-57.073 ausgestellt worden.

Auftrags-Nr. 25 31 093 42 0977



Die MPA Karlsruhe ist eine nach EU-BauPVO notifizierte Stelle NB 0754 sowie anerkannte Stelle BWU01 nach LBO.

Postanschrift: KIT, Institut für Massivbau und Baustofftechnologie, Abteilung Baustoffe und Betonbau, Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe, Gotthard-Franz-Straße 3, 76131 Karlsruhe
Lieferanschrift: Gotthard-Franz-Straße 2, 76131 Karlsruhe, Gebäude 50.32

Telefon: +49 721 608-42277
Telefax: +49 721 608-994011
Internet: www.betoninstitut.de

I Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit bzw. die Anwendbarkeit des Gegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Verreiber des Gegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender bzw. dem Anwender des Gegenstandes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Karlsruhe nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe unverzüglich offenzulegen.



II Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für *Aqua-Kunststoff* der einzA Farben GmbH & Co KG als Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen entsprechend Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, lfd Nr. C 3.8, Fassung Februar 2025.
- (2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfällt für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

1.2 Verwendungsbereich

- (1) *Aqua-Kunststoff* eignet sich zur Beschichtung von Auffangwannen und Auffangräumen innerhalb allseits geschlossener Gebäude bei der Lagerung von:
 - Heizöl EL nach DIN 51603-1:2024-11,
 - ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie
 - Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 60 °C und
 - Ölen, die sich diesen Gemischen zuordnen lassen.
- (2) Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, können mit *Aqua-Kunststoff* beschichtet werden:
 - Beton (C20/25)¹
 - zementgebundener Putz (CS III/CS IV bzw. P III)²
 - zementgebundener Verbundestrich CT (C25/F4)³.
- (3) Detaillierte Anforderungen an die zu beschichtenden Untergründe finden sich im Abschnitt A.2 in Anlage A.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung mit der Bezeichnung *Aqua-Kunststoff* besteht aus folgenden Komponenten:
 - Grundierung,
 - 2 Deckschichten.

¹ DIN EN 206-1:2001-07; DIN 1045-2:2023-08

² DIN EN 13914-1:2016-09; DIN 18550-1:2018-01; DIN 18550-2:2018-01 + DIN 18550-2/A1:2022-11

³ DIN 18560-3:2006-03; DIN 18560-7:2004-04; DIN 18560-1:2021-02 + DIN 18560-1 Ber 1:2021-07; AGI A 12-1:1997-06



Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel.

- (2) Die Rezeptur des Beschichtungsstoffes ist bei der MPA Karlsruhe hinterlegt.
- (3) Die Zusammensetzung des Beschichtungsstoffes muss der entsprechen, mit der die Verwendbarkeitsprüfung durchgeführt wurde bzw. deren Rezeptur bei der MPA Karlsruhe hinterlegt ist. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Beschichtungsstoffes *Aqua-Kunststoff* sind dem Prüfbericht Nr. 04 27 79 0696/1 vom 22.07.2005 und die Kennwerte für die identifizierenden Prüfungen dem Prüfbericht Nr. 24 31 053 42 0924 vom 31.01.2025 der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe zu entnehmen.

2.1.3 Eigenschaften

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung hat folgende Eigenschaften:
 - kann Risse von 0,2 mm Breite auf Dauer überbrücken,
 - ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2, (1) aufgeführten Lagermedien,
 - haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
 - ist alterungsbeständig bei Anwendung innerhalb allseits geschlossener Gebäude.
- (2) Das Produkt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1.
- (3) Der Nachweis der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.3, (1) wurde durch Verwendbarkeitsprüfungen nach den *Bau- und Prüfgrundsätzen (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: September 2000* erbracht. Die Prüfergebnisse sind im Prüfbericht Nr. 04 27 79 0696/1 vom 22.07.2005 der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe dokumentiert.

Der Nachweis der Eigenschaft nach Abschnitt 2.1.3, (1) wurde durch Prüfung nach DIN 4102-1 erbracht. Die Prüfergebnisse sind im Prüfzeugnis Nr. 16-900 8844 000 vom 21.01.2005 des Otto-Graf-Instituts, Universität Stuttgart, dokumentiert.
- (4) Das Produkt erfüllt auch die geforderten Eigenschaften der neueren Fassungen der *Bau- und Prüfgrundsätzen (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen* bis zur aktuellen Fassung von 2017.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Der Beschichtungsstoff *Aqua-Kunststoff* darf nur im Werk Rotenhäuser Straße 10, 21109 Hamburg der einzA Lackfabrik GmbH hergestellt werden.



- (2) Die Herstellung muss nach der bei der Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe hinterlegten Rezeptur erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben. Weitere Angaben zur Verpackung, zum Transport und zur Lagerung sind den Datenblättern des Herstellers zu entnehmen.
- (2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- (1) Die Gebinde des Beschichtungsstoffes müssen nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Übereinstimmungszeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:
- Name des Herstellers,
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und
 - Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

auf den Gebinden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Begleitdokumenten zum Beschichtungsstoff anzubringen.

- (2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

- (1) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder den Begleitdokumenten enthalten sein:
- Produktname,
 - Chargennummer,
 - Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum,
 - Verwendungsbereich,
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift,
 - Klasse des Brandverhaltens.
- (2) Der folgende Hinweis ist in vollem Wortlaut wiederzugeben:

Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen (siehe P-57.073) in Auffangwannen und Auffangräumen für:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1:2024-11,
 - ungebrauchte Verbrennungsmotoröle und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie
 - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 60 °C und
 - Öle, die sich diesen Gemischen zuordnen lassen
- innerhalb allseits geschlossener Gebäude.*



Bei der Verarbeitung des Beschichtungsstoffs in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für das in Nr. 2.2.1 angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ) auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes (EP) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats muss der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschalten und mit diesen einen entsprechenden Vertrag schließen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200 einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.
- (2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:
 - Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment, Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel und
 - Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes.
- (3) Die zulässigen Abweichungen der Messwerte ergeben sich aus den Kennwerten gem. Abschnitt 2.1.2 dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den in Tabelle 1 im Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* festgelegten Toleranzen.
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungsstoffes bzw. der Beschichtungsstoffkomponenten,
 - Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (5) Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht



den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet werden. Nach Abstellung der Mängel sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die entsprechenden Kontrollen zu wiederholen.

- (6) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung (FÜ)

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist gemäß Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* durchzuführen. Folgende Prüfungen sind zur Feststellung der Identität auszuführen:
- Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes,
 - Bestimmung der nichtflüchtigen Anteile des Beschichtungsstoffes,
 - Thermogravimetrische Analyse und
 - Infrarotspektroskopie (nur bei Hinweisen auf eine Abweichung der Zusammensetzung des Beschichtungsstoffes von der hinterlegten Zusammensetzung).
- (3) Die zulässigen Abweichungen der Messwerte ergeben sich aus den Kennwerten gem. Abschnitt 2.1.2 dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den in Tabelle 1 im Abschnitt 7.4 der *Bau- und Prüfgrundsätze (BPG) Beschichtungen von Auffangräumen – Fassung: August 2017* festgelegten Toleranzen.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungen und Überwachungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde von der Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Für den Entwurf und die Bemessung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff *Aqua-Kunststoff* beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).
- (2) Der Beschichtungsstoff kann Risse im Untergrund bis zu einer Rissbreite von 0,2 mm überbrücken. Für Stahlbetonkonstruktionen nach DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03 ist eine Rissbreitenbegrenzung auf $\leq 0,2$ mm entsprechend dieser Normen nachzuweisen.

5 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).
- (2) Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind der Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage A) zu entnehmen. Die Verbrauchsmenge pro mm Trockenschichtdicke ist abhängig von der Untergrundbeschaffenheit und der Verarbeitungstoleranz des Herstellers.



- (3) Die Gesamttrockenschichtdicke muss mindestens 0,425 mm (425 µm) betragen. Hierfür ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 900 ml/m² erforderlich.
- (4) Die Beschichtungsarbeiten sind von einem Fachbetrieb gemäß § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, 2017, Nr. 22, S. 905 ff.) auszuführen.
- (5) Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht regelt § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (6) Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 5, (7) zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.
- (7) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten.

Zur Beschichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet:

Beschichtungsstoff:	<i>Aqua-Kunststoff</i>
Nr. des allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:	P-57.073
beantragt von:	einza Farben GmbH & Co KG Junkersstraße 13 30179 Hannover
beschichtet am:	
von:	
Hinweise für den Betreiber der Anlage: Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden!	

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber muss die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelmäßig kontrollieren. Hierfür gelten die in der Anlage B aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat entsprechend den Regelungen der Punkte (2) bis (4) des § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage B zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.



7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO), zuletzt geändert im Juni 2025, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, lfd. Nr. C 3.8, Fassung Februar 2025 erteilt.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA Karlsruhe, Gotthard-Franz-Straße 3, 76131 Karlsruhe einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Karlsruhe.

Dipl.-Ing. L. Gerlach
Leiter der anerkannten Prüfstelle



Dr. rer. nat. A. Bogner
Bearbeiter



Verarbeitungsrichtlinie für *Aqua-Kunststoff*

1 Beschreibung

Aqua-Kunststoff ist eine wasserverdünnbare Kunstharzdispersionsfarbe auf Acrylatbasis.

Anwendung: Beschichtung für Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL, ungebrauchte Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt > 60 °C und Öle, die sich diesen Gemischen zuordnen lassen, innerhalb allseits geschlossener Gebäude.

Lieferbare Farben: kieselgrau, steingrau

Bei frostfreier und sachgerechter Lagerung sind unangebrochene Gebinde mindestens 36 Monate verwendbar.

Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde angegeben.

2 Bauliche Voraussetzungen

Heizöl EL wird durch die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) als entzündbare Flüssigkeit eingestuft. Die sich aus den technischen Regeln für Gefahrstoffe – Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727) ergebenden Anforderungen sind zu beachten.

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z.B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o.Ä.). Der Lastfall "Flüssigkeitsdruck" ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innenliegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Mindestanforderungen und Normen:

Beton: Festigkeitsklasse C20/25 entsprechend DIN EN 206-1:2001-07, DIN EN 1992-1-1:2004 + AC:2010, DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03, DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12, DIN 1045-2:2023-08, DIN 1045-3:2012-03 + DIN 1045-3 Ber 1:2013-07

Putz: Putzmörtelgruppe CS IV bzw. PIII entsprechend DIN EN 998-1:2017-02 sowie DIN 18550-1:2018 und DIN 18550-2:2018-01 + DIN 18550-2/A1:2022-11

Estrich: Festigkeitsklasse C25/F4 entsprechend DIN EN 13813:2002 sowie DIN 18560-3:2006-03, Tabelle 1 in Verbindung mit DIN 18560-1:2021-02, Abs. 7.5

Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund- oder Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt mindestens DIN 18195:2017-07 Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung.



Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.

3 Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit

Die Oberfläche muss fest sein, frei von Zementschlämme, Zementhaut, losen und mürben Teilchen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z.B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmittel, Nachbehandlungsmittel, organische Zusätze, Anstrichreste). Sie darf weder abmehlen noch absanden.

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Oberflächen müssen im Allgemeinen vorbehandelt werden. Eine mechanische Reinigung mit hartem Besen, Stahlbürste oder mit Industriestaubsauger reicht in der Regel aus. Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür eine geeignete Reparaturmasse auf Zementbasis zu verwenden.

4 Verarbeitung

- Aufbereiten des Beschichtungsmaterials: Aufrühren, für den Grundanstrich das Material verdünnen. Für die Deckanstriche ist *Aqua-Kunststoff* nach gutem Aufrühren unverdünnt einzusetzen.
- Verdünnung: Wasser
- Mindesttemperatur für Umluft und Untergrund: +8 °C
- Relative Luftfeuchtigkeit der Umluft: max. 70 %
Für eine gute Durchlüftung während der Beschichtungsarbeiten ist Sorge zu tragen.
- Auftragsarten: Nach gründlichem Aufrühren des Beschichtungsmaterials wird *Aqua-Kunststoff* beim Grundanstrich mit der Rolle und beim 1. und 2. Deckanstrich ebenfalls mit der Rolle aufgetragen.
- Anstrichaufbau: Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 1 Grundanstrich und 2 Deckanstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbten Anstrichstoffen auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.

Grundanstrich: *Aqua-Kunststoff* im Verhältnis 2 : 1 in Volumenteilen mit Wasser verdünnt auftragen, Verbrauch unverdünnter Beschichtungsstoff 300 ml/m²

1. Deckanstrich: *Aqua-Kunststoff* unverdünnt auftragen, Mindestverbrauch 300 ml/m²

2. Deckanstrich: *Aqua-Kunststoff* unverdünnt auftragen, Mindestverbrauch 300 ml/m²

Um eine Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 425 µm zu erreichen, werden für die Gesamtbeschichtung mindestens 900 ml/m² unverdünnten Anstrichstoffes benötigt.



Nach 12-stündiger Durchtrocknung des Grundanstriches folgen 1. und 2. Deckanstrich unverdünnt mit einer Zwischentrockenzeit von wiederum 12 Stunden.

Der Gesamtanstrich ist nach 7 Tagen durch Montagearbeiten belastbar (gebrauchsfertige Beschichtung).

einza Farben GmbH und Co KG
Junkersstraße 13
30179 Hannover

Hannover im August 2025



Überprüfung der Beschichtung

1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$ durch den Betreiber, einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, und in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage C auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.
- (2) Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:
 - mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche;
 - Blasenbildung oder Ablösungen;
 - Rissbildung an der Oberfläche;
 - Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes;
 - Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können;
 - Aufweichen des Beschichtungsstoffes;
 - Inhomogenität der Beschichtung oder
 - Aufrauungen der Oberfläche.
- (3) Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.



3 **Ausbesserungsarbeiten**

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Mindestdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestschichtdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffes sind ggf. zu beachten.

4 **Prüfbescheinigung**

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen (Anlage C) eine Aussage zu treffen.



**Bescheinigung über die Ausführung / den Zustand der Beschichtung eines Auffangraumes für
Heizöl EL vor Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen $\leq 100 \text{ m}^3$**

Betreiber: Name: _____
Anschrift: _____
Lage: _____

Nachweis: Beschichtungsstoff: _____
Hersteller: _____
Nr. des allgemeinen
bauaufs. Prüfzeugnis: _____
Ausstellungsdatum des allgemeinen
bauaufs. Prüfzeugnis: _____

Ausführung: Boden Beton
 Estrich
 Wand Beton
 Mauerwerk mit Putz

Prüfergebnis: Datum: _____ Prüfer: _____

- keine Mängel _____
- Mängel _____
- Beschichtung schadhaft
- Schichtdicke der Beschichtung zu gering
- unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen
- Sachverständigenprüfung erforderlich

Mängelbeseitigung: _____

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auf-
tretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber

Stempel und Unterschrift des Sachverständigen /
der Organisation

Übereinstimmungszertifikat

Reg.-Nr. 25 31 093 42 0977

Hiermit wird gemäß § 23 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO), zuletzt geändert im Juni 2025, bestätigt, dass das

Bauprodukt: *Aqua-Kunststoff*

Verwendungshinweis: Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen gemäß gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen, lfd Nr. C 3.8, Fassung Februar 2025, nur innerhalb allseits geschlossener Gebäude für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1.2(1) im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-57.073.

des Herstellers: einzA Farben GmbH & Co KG
Junkersstraße 13
30179 Hannover

Herstellwerk: einzA Lackfabrik GmbH
Rotenhäuser Straße 10
21109 Hamburg

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
MPA Karlsruhe
Gotthard-Franz-Straße 3
76131 Karlsruhe

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen

**des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-57.073 der
Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe vom 07.08.2025**

entspricht.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Das Übereinstimmungszertifikat ist in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig. Die Gültigkeit dieses Übereinstimmungszertifikats endet mit Ablauf der Gültigkeit des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Karlsruhe, 07.08.2025



.....
Dipl.-Ing. L. Gerlach
Der Leiter der Zertifizierungsstelle

Postanschrift: Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe
KIT-Campus Süd, 76128 Karlsruhe
Lieferanschrift: Gotthard-Franz-Straße 2 - 76131 Karlsruhe, Gebäude 50.82

Telefon: +49 721 608 42277
Telefax: +49 721 608 994011
Internet: www.betoninstitut.de

Druckvorlage für das Übereinstimmungszeichen

Produkt: Aqua-Kunststoff

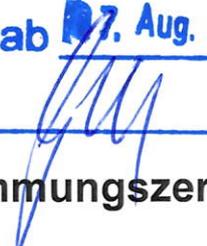


Der Beschichtungsstoff eignet sich zur Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen (siehe P-57.073) in Auffangwannen und Auffangräumen für:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1:2024-11,
- ungebrauchte Verbrennungsmotoröle und Kraftfahrzeuggetriebeöle sowie
- Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 60 °C und
- Öle, die sich diesen Gemischen zuordnen lassen,

innerhalb allseits geschlossener Gebäude.

Bei der Verarbeitung des Beschichtungsstoffs in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.



Übereinstimmungszertifikat

Reg.-Nr. 20 31 093 42 0919

Hiermit wird gemäß § 22b für das Land Hamburg (Hamburgische Bauordnung - HBauO) vom 14.12.2005 bestätigt, dass das

Bauprodukt: *Aqua-Kunststoff*

Verwendungshinweis: Beschichtungsmittel zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Abfangwannen und Abfangräumen gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Bauvorschriften, lfd. Nr. C 3.8, Ausgabe 29.06.2020 des Landes Hamburg nur innerhalb geschlossener Gebäude für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1.2(1) im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-57.073.

der Firma: einzA Farben GmbH & Co KG
Junkersstraße 13
30179 Hannover

Herstellwerk: einzA Lackfabrik GmbH
Rotenhäuser Straße 10
21109 Hamburg

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
MPA Karlsruhe
Gotthard-Franz-Straße 3
76131 Karlsruhe

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen

**des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-57.073 der
Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe vom 31.08.2020**

entspricht.

Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

Das Übereinstimmungszertifikat ist in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gültig.

Karlsruhe, 01.09.2020



.....
Dipl.-Ing. L. Gerlach
Der Leiter der Zertifizierungsstelle